

## Ist der gordische Knoten wirklich nicht zu zerschlagen? Zur Auseinandersetzung über Ordnungsbussen und Zeugnisverweigerungsrecht

Von Thomas Vogel\*

*In der NZZ vom 22. 2. 06 kritisierte Patrick Bischoff, Assistent für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Zürich, den Vorschlag von FDP-Kantonsrat Thomas Vogel, wie die juristischen Schlupflöcher für Verkehrssünder gestopft werden könnten: Die Abschwächung des Zeugnisverweigerungsrechts in solchen Fällen nütze nichts, so die Auffassung des Wissenschaftlers. – Der Politiker nimmt Stellung zu dieser Kritik.*

Es ist doch eigentlich ganz einfach: Wer eine Busse verschuldet, soll diese, wie es Tausende tun, bezahlen. Und doch gibt es Handlungsbedarf: Gemäss Aussagen des Stadtrichteramtes Zürich werden Hunderte von Verkehrsdelikten nicht weiterverfolgt, weil sich – meist notorische – Verkehrssünder ein Schlupfloch im Gesetz zu nutzen machen. Wer sich auf das Zeugnisverweigerungsrecht gemäss kantonaler Strafprozessordnung beruft, kann sich in vielen Fällen dem Bezahlen einer Ordnungsbusse entziehen. Dies führt zu einer stossenden Ungleichbehandlung der Rechtsunterworfenen, welche der Akzeptanz der Justiz abträglich ist und einem Rechtsstaat schlecht ansteht.

### Halterhaftung ist problematisch

Der Gesetzgeber ist also gefordert. Zwei Möglichkeiten bieten sich a prima vista an: die Einführung einer strafrechtlichen Halterhaftung auf Bundesebene oder aber Anpassungen in der kantonalen Gesetzgebung. Die Einführung der Halterhaftung ist sicher zu diskutieren, ist aber unter Umständen deshalb problematisch, weil der Grundsatz «nulla poena sine culpa» (keine Strafe ohne Schuld) verletzt würde. Eine Strafe muss persönlich sein und denjenigen treffen, der sich deliktisch verhalten hat. Das simple Zurverfügungstellen eines Fahrzeuges durch den Halter, ohne dass dieser weiss oder erwartet, dass sein Fahrzeug als Tatwerkzeug für ein strafrechtlich verpöntes Verhalten verwendet wird, ist kein Straftatbestand.

Auf kantonomer Ebene könnte der Hebel dort angesetzt werden, wo der Missbrauch auch tatsächlich stattfindet: beim Zeugnisverweigerungsrecht. Dieses ist ein strafprozessuales Recht, weshalb dessen Ausgestaltung den Kantonen überlassen ist – der Kanton Appenzell Ausserrhodens zum Beispiel hat das Zeugnisverweigerungsrecht für sämtliche Übertretungen ausgenommen. Meine kürzlich vom Kantonsrat überwiesene parla-

mentarische Initiative geht nicht so weit: Lediglich bei den Übertretungen, die im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden, soll es nicht mehr möglich sein, sich auf das Zeugnisverweigerungsrecht zu berufen. Also in denjenigen Bagatellfällen, in denen eine Maximalstrafe von 500 Franken Busse, bei Verkehrsdelikten maximal 300 Franken, gilt und keine Haft droht. Auch ein Eintrag ins Strafregister erfolgt nicht.

### Sinn des Zeugnisverweigerungsrechts

Soll hier eine hehre Maxime leichtfertig über Bord geworfen werden? Meiner Meinung nach nicht. Das Zeugnisverweigerungsrecht dient dem Schutz der nahen, insbesondere familiären Beziehungen. Diese sollen nicht dadurch belastet oder zerstört werden, dass die eine Person die andere durch eine Aussage bei den Strafverfolgungsbehörden der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzt und ihr so einen schwerwiegenden Nachteil zufügt. Dieser Nachteil muss wohl in erster Linie in der Gefahr eines Freiheitsentzugs gesehen werden oder auch in einer empfindlichen Busse. Oder generell in den unangenehmen Umständen, die eine Strafverfolgung nach sich zieht. All das droht im Ordnungsbussenverfahren, einem weitgehend anonymen, standardisierten Verfahren, jedoch nicht. Nahe Beziehungen werden sicher nicht nachhaltig belastet, wenn durch die Aussage einer nahestehenden Person eine – meist geringfügige – Busse bezahlt werden muss.

Zukünftig soll es wie folgt vor sich gehen: Wer als Fahrzeughalter mit einer Ordnungsbusse gebüsst wurde, kann weiterhin abstreiten, das Fahrzeug geführt zu haben. Können die Strafverfolger dem Halter das Delikt nicht nachweisen, zum Beispiel durch Fotos, Zeugenaussagen oder andere Beweismittel, wird das Verfahren eingestellt werden müssen. Nun aber ist der Halter in einem neuen Verfahren gegen Unbekannt gemäss § 15 des Zürcherischen Verkehrsabgabegesetzes als Zeuge verpflichtet, bekannt zu geben, wer das Fahrzeug geführt bzw. wem er es überlassen hat. Lediglich das Zeugnisverweigerungsrecht, zu dessen Gunsten ein Vorbehalt besteht, kann ihn davon entbinden. Und genau dies wäre in Zukunft nicht mehr möglich, da das Zeugnisverweigerungsrecht im Ordnungsbussenverfahren nicht mehr geltend gemacht werden könnte. Der schweigende Halter könnte demzufolge wegen der Verweigerung einer Zeugenaussage ohne gesetzlichen Grund bzw. wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung gebüsst werden. Dieses Verfahren würde vor dem Einzelrichter am Bezirksgericht stattfinden und entsprechende Kostenfolgen nach sich ziehen. Der Anreiz, selbst eine geringfügigste Parkbusse von 40 Franken nicht zu bezahlen, dürfte unter diesen Umständen wirksam entfallen. Nicht tangiert ist das Aussageverweigerungsrecht des Angeschuldigten selbst.

Dieses ist durch die EMRK geschützt und steht nicht zur Diskussion. Jeder Angeschuldigte darf sich darauf berufen, sich nicht selbst belasten zu müssen. Wer Aussagen generell verweigert, also nicht einmal die eigene Täterschaft bestreitet, wird es vor dem Richter angesichts der freien richterlichen Beweiswürdigung allerdings schwer haben. Denn immerhin hat auch das Bundesgericht festgehalten, dass die Berufung auf das Aussageverweigerungsrecht rechtsmissbräuchlich sein kann, wenn der Angeschuldigte eine zumutbare Aufklärung über entlastende Momente unterlässt. Wer also behauptet, er sei selbst nicht gefahren, und das Gegenteil kann ihm nicht bewiesen werden, soll den Fahrer bekannt geben – die Täterschaft anderer preiszugeben, belastet einen selbst ja nicht.

Mit der Überweisung der parlamentarischen Initiative ist nun die zuständige kantonsrätliche Sachkommission, die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit, gefordert, welche sich mit der Initiative befassen wird. Sie wird sich zugegebenermassen mit einigen spannenden rechtlichen Fragen zu beschäftigen haben, ist die Thematik doch in der Tat rechtlich komplex. Patrick Bischoff, rechtswissenschaftlicher Assistent an der Uni Zürich, hat in seinem Aufsatz auf einige Probleme hingewiesen. Sein Fazit war indessen, dass sich die jetzige unbefriedigende Situation gesetzestechnisch eigentlich nicht lösen lasse. Dies kann und darf natürlich nicht die Optik der Politik sein. Welches Resultat die kommenden Diskussionen auch immer ergeben: Der erste Schritt zur Bekämpfung eines stossenden Schlupflochs ist gemacht – ein Fingerzeig nach Bern mit Blick auf die Bundes-Strafprozessordnung, welche ab vielleicht 2010 sämtliche kantonalen Prozessordnungen ablösen soll.

## Döltshof-Pächter unterliegt vor Obergericht

Langjähriger Rechtsstreit

**tox.** Die Stadt Zürich ist einen Schritt weitergekommen in ihrem langjährigen Streit mit dem Pächter des Döltshofes, Laurenz Styger. Das Obergericht hat den Entscheid des Bezirksgerichts für eine unverzügliche Räumung aller Pacht- und Mietobjekte bestätigt. Im Jahr 1998 hatte die Stadt SVP-Kantonsrat Styger die Pacht für den Hof am Fuss des Üetlibergs gekündigt. Seither befinden sich die beiden Parteien in einem Rechtsstreit, mit dem sich auch das Bundesgericht schon einmal beschäftigte. Styger erklärte auf Anfrage, er überlege sich, gegen den Räumungsbeschluss wiederum beim Bundesgericht Berufung einzulegen.

\* Lic. iur. Thomas Vogel ist FDP-Kantonsrat, Vizepräsident der kantonsrätlichen Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit sowie Mitglied der Gerichtsleitung des Bezirksgerichts Zürich.